

Bernd Holthusen

Aktuelle empirische Daten aus dem Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

AK 4: Neuere Entwicklungen in der Jugendgerichtsbarkeit – Das
Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 und die Reform des § 37 JGG

5. Jugendgerichtstag NRW 2024, 19.09.2024 Universität Köln

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-101
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de/FGJ3

Überblick

- **Vorgeschichte – Jugendgerichtsbarometer 2013/2014**
- **Die Befragung Jugendgerichtsbarometer 2021/2022**
 - Rahmen, Datensatz, Rücklauf
- **Ergebnisse**
 - Zuständigkeiten
 - Aus-, Fort- und Weiterbildungen
 - Kooperation mit Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren
 - (Ambulante) Angebotsstruktur
 - Weitere Verfahrensbeteiligte
- **Herausforderungen und Ausblick**

Vorgeschichte Jugendgerichtsbarometer 2013/2014

Vorgeschichte Jugendgerichtsbarometer 2013/2014

- Bundesweite Online-Befragung aller Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwäl:innen im Jahr 2013
- N: 499, 282 Richter:innen, 213 Staatsanwäl:innen
- Veröffentlichung 2014: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf>



Die Befragung Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

Rahmen der Befragung

- **Bundesweite Befragung aller Jugendstaatsanwält:innen und Jugendrichter:innen**
- **Befragungszeitraum: September 2021 bis Januar 2022 (~ 4,5 Monate)**
- **Onlinebefragung mit ergänzender Paperprint Befragung**
- **Vorgehen bei der Befragung**
 - Vorstellung des Vorhaben von den für Jugendstrafrecht zuständigen Referent:innen der Länderjustizministerien im BMJ
 - Befragung über den Dienstweg:
 - 1. Anschreiben der Landesjustizbehörden im September 2021 (digital)
 - 2. Erinnerung im Dezember 2021 mit elektronischem Versand des Paperprints und Verlängerung der Befragung bis Ende Januar 2022
- **Resonanzworkshop**
- **Projektteam: Anke Freuwört, Theresia Höynck, Bernd Holthusen, Daniela Keilberth, Diana Willems**

Datensatz

- **533 Befragte:**
 - 302 Richter:innen
 - 222 Staatsanwält:innen
 - 9 Amtsanwält:innen
- **Richter:innen: 48,7% männlich, 51% weiblich**
- **Staats- und Amtsanwält:innen: 46,3% männlich, 53,7% weiblich**

Rücklauf nach Bundesländern

	Staats- anwält: innen	Amts- anwält: innen	Richte- r:innen	Gesamt	Gesamt JGB 2013/2014
Baden-Württemberg	42	9	63	114	43
Bayern	26	0	57	83	94
Berlin und Brandenburg	14	0	4	18	36
Bremen	7	0	5	12	6
Hamburg	7	0	7	14	14
Hessen	15	0	7	22	22
Mecklenburg-Vorpommern	17	0	13	30	21
Niedersachsen	27	0	41	68	64
Nordrhein-Westfalen	21	0	33	54	78
Rheinland-Pfalz und Saarland	11	0	26	37	23
Sachsen	9	0	12	21	8
Sachsen-Anhalt	6	0	6	12	18
Schleswig-Holstein	12	0	13	25	39
Thüringen	7	0	12	19	28
Gesamt	221	9	299	529	494

Veröffentlichung

Theresia Höynck | Anke Freuwört | Bernd Holthusen | Diana Willems

Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

Eine bundesweite (Wiederholungs-) Befragung
von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen

kassel
university 
press

https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14175/kup_9783737610650.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

Ergebnisse

Stellenanteil im Jugendstrafrecht

Stellenanteil im Jugendstrafrecht, aufgeteilt nach Staatsanwält:innen und Richter:innen (n = 533)

Stellenanteile	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
bis 10%	4,5%	3,0%	3,7%
über 10% bis 25%	19,0%	17,8%	18,4%
über 25% bis 50%	25,8%	39,8%	33,4%
über 50% bis 75%	10,9%	17,0%	14,2%
über 75% bis unter 100%	6,8%	7,2%	7,0%
100%	33,0%	15,2%	23,3%

Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafverfahren

Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht nach Beruf			
	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
bis 1 Jahr	11,0%	7,0%	8,7%
über 1 Jahr bis 5 Jahre	40,1%	32,1%	35,6%
mehr als 5 Jahre	48,9%	60,9%	55,7%
Gesamt	100%	100%	100%

Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen der Tätigkeit (Mehrfachnennung möglich)

Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltlichen Tätigkeit (Mehrfachnennung möglich)

Zuständigkeitsverteilung	Jugendgerichtsbarometer 2013/2014			Jugendgerichtsbarometer 2021/2022		
	StA (n=203)	Ri (n=135)	Gesamt (n=328)	StA (n=151)	Ri (n=266)	Gesamt (n=417)
Nach dem Buchstabenprinzip	53,9%	56,9%	55,1%	47,7%	21,4%	30,9%
Nach Wohnort	58,5%	26,2%	45,5%	48,3%	23,3%	32,4%
Nach Turnus	4,1%	14,6%	8,4%	15,2%	38,3%	29,9%
Nach Deliktart	11,4%	-	6,8%	35,1%	7,1%	6,5%
Nach Arbeitsbelastung	3,6%	4,6%	4,0%	-	-	-
Nach Intensivtät ereignischarakter	3,6%	-	2,2%	-	-	-
nach bereits bestehender Zuständigkeit in vorangegangenen Verfahren	-	-	-	-	14,7%	9,4%
nach anderen Kriterien	-	-	-	6,6%	22,6%	16,8%

Weitere Zuständigkeiten der Jugendrichter:innen (Mehrfachnennung möglich)

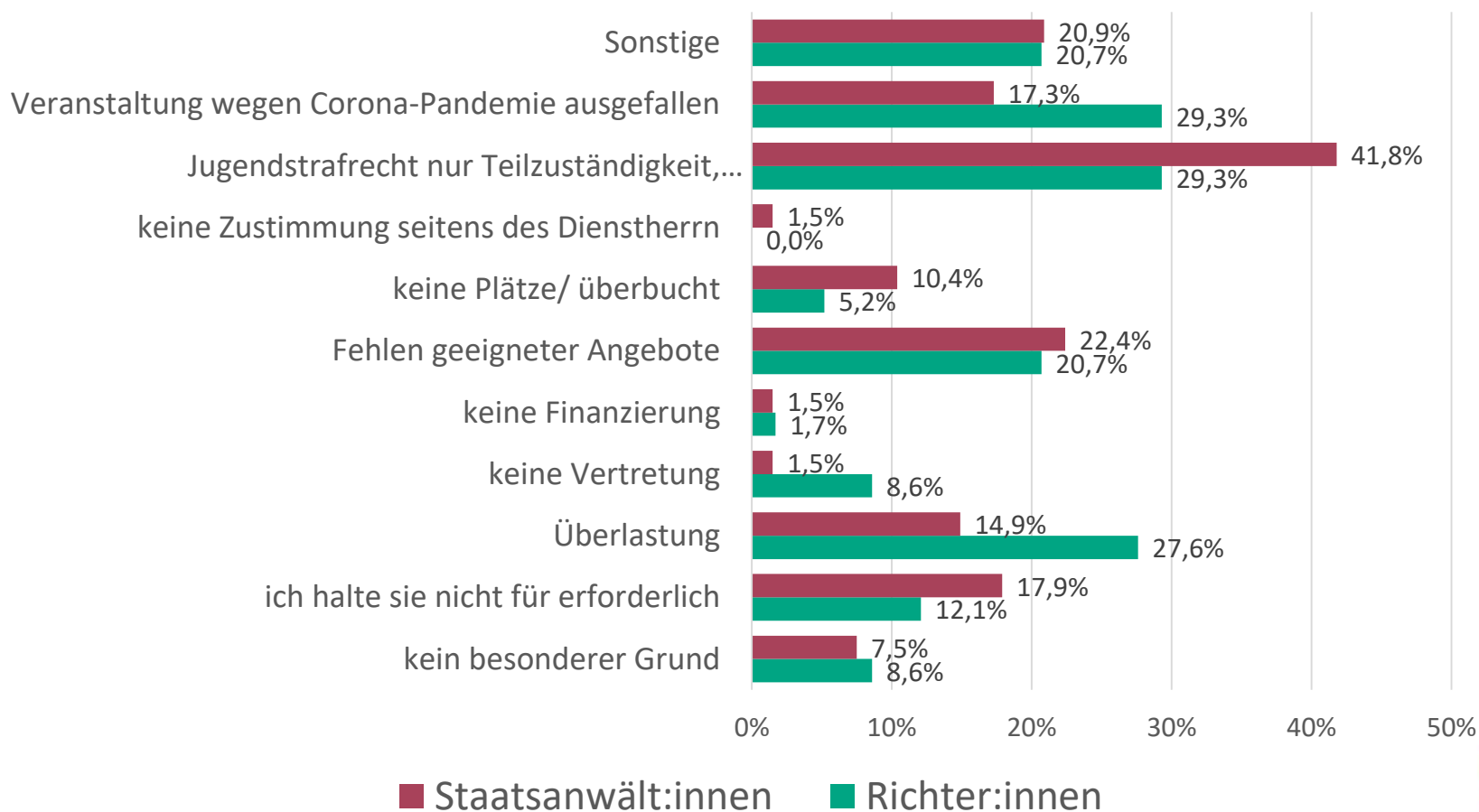
Weitere Zuständigkeiten der Jugendrichter:innen (Mehrfachnennung möglich) (n=224)		
	Absolut	Prozent
Allgemeine oder besondere Strafsachen	138	61,6%
Verwaltung, Direktor/in, Dienstvorstand, Behördenleitung	56	25%
Betreuungssachen	28	12,5%
Allgemeine Zivilsachen	23	10,3%
Familiensachen	16	7,1%
Vollstreckungsleitung, Strafvollstreckung(skammer)	31	13,8%
Sonstiges	76	33,9%

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

- **Knapp 4/5 der Richter:innen und 2/3 der Staatsanwält:innen haben seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jugendbereich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen**
- **Umfang der besuchten Fortbildungsveranstaltungen**
 - Richter:innen: 1-3 Tage ca. 39%, 4-10 Tage ca. 27%
 - Staatsanwält:innen: 1-3 Tage ca. 49%, 4-10 Tage ca. 31%

Fortbildung: Gründe für Nichtteilnahme ^{DJI}

Gründe für keine weiteren Fortbildungen derjenigen, die nicht an Fortbildungen teilnehmen (n=58 Ri und 67 StA)
(Mehrfachnennung möglich)



Einschätzung der Qualifikation I

- **Sind Sie der Ansicht, ausreichend fachlich qualifiziert zu sein?**
 - Jeweils ca. 55% sehen sich als vollständig fachlich qualifiziert und zwischen 40-43% als eher ausreichend qualifiziert
 - Einschätzung der eigenen Qualifikation steigt mit Dauer der Laufbahn im Jugendstrafrecht
 - Männer schätzen sich zu ca. 10% mehr vollständig fachlich qualifiziert ein als Frauen
- **Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendrichter:innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?**
 - 68,1% der Richter:innen und 58,3% der Staatsanwält:innen sagen eher ausreichend fachlich qualifiziert
 - Knapp 1/3 der Staatsanwält:innen bzw. 1/6 der Richter:innen sagen vollständig fachlich qualifiziert

Einschätzung der Qualifikation II

- **Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendstaatsanwäl:t:innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?**
 - 60,1% der Richter:innen und 62,6% der Staatsanwäl:t:innen sagen eher ausreichend fachlich qualifiziert
 - 1/4 der Staatsanwäl:t:innen bzw. 1/10 der Richter:innen sagen vollständig fachlich qualifiziert

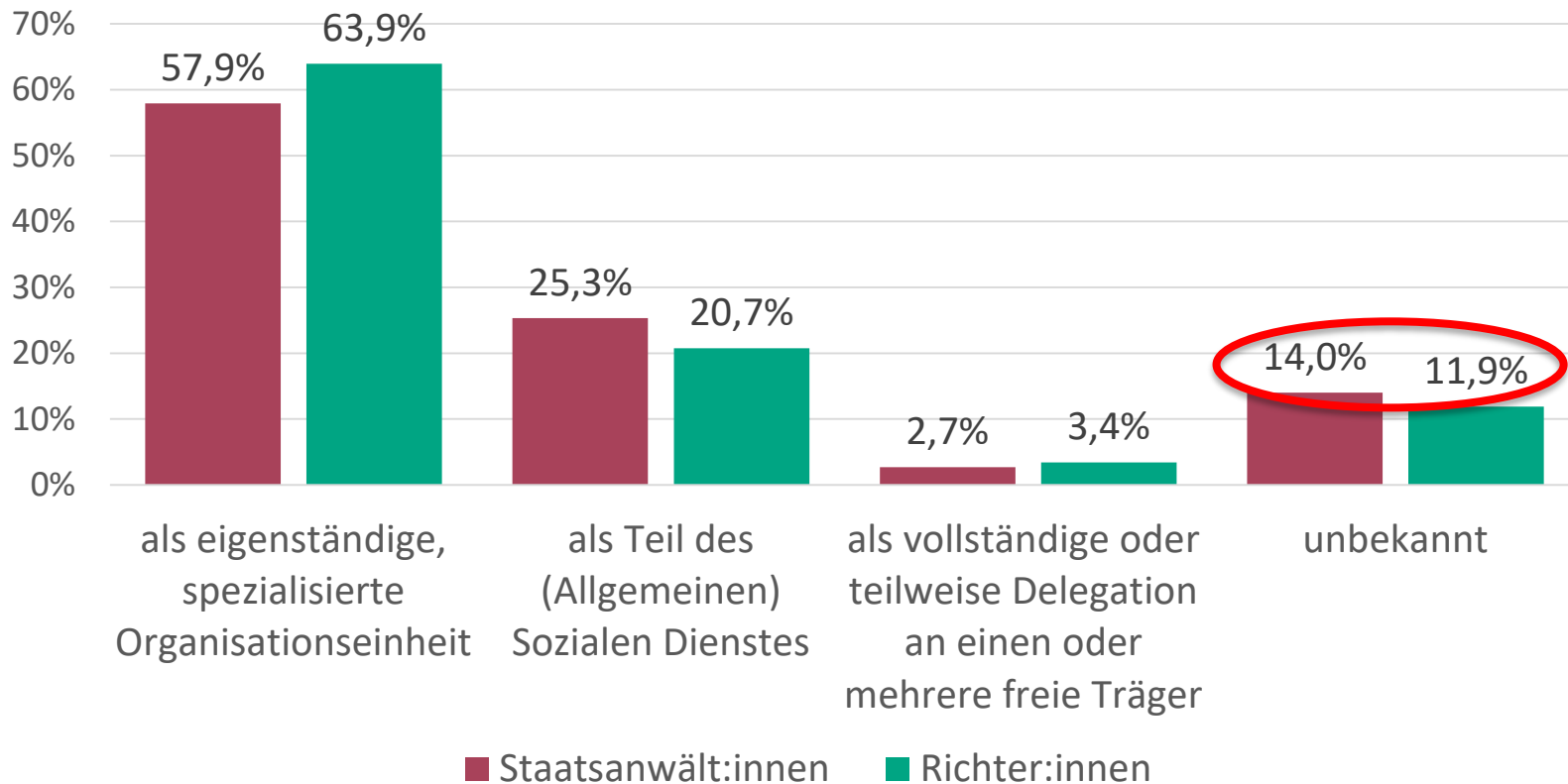
Anzahl der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird

Anzahl der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird (n=481)

	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
keine	1,9%	0,7%	1,2%
eine	20,8%	39,1%	31,2%
2 bis 4	58,5%	47,4%	52,2%
5 und mehr	18,8%	12,8%	15,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

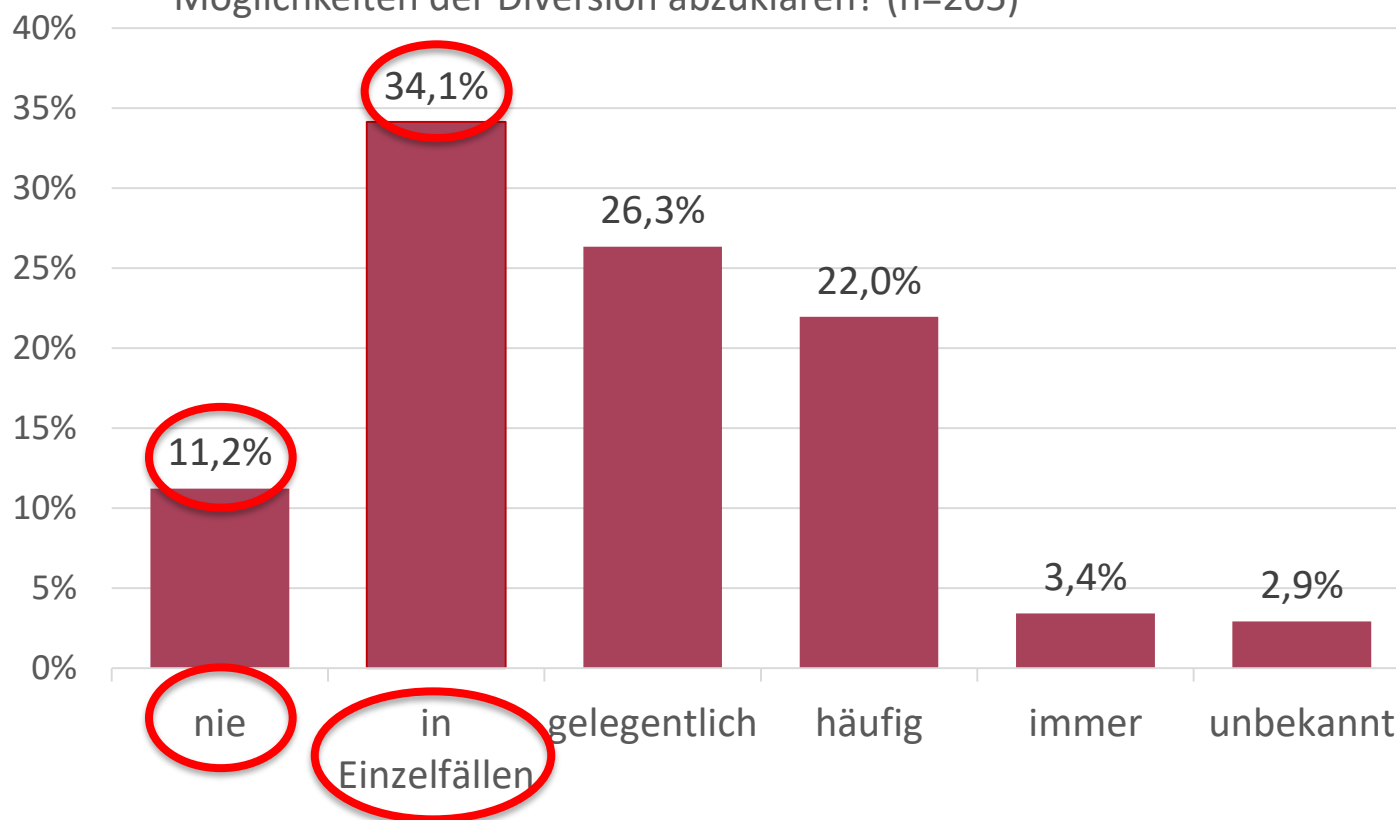
Organisationsform der Jugendgerichtshilfen

Wie ist die Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, organisiert? (n=515)



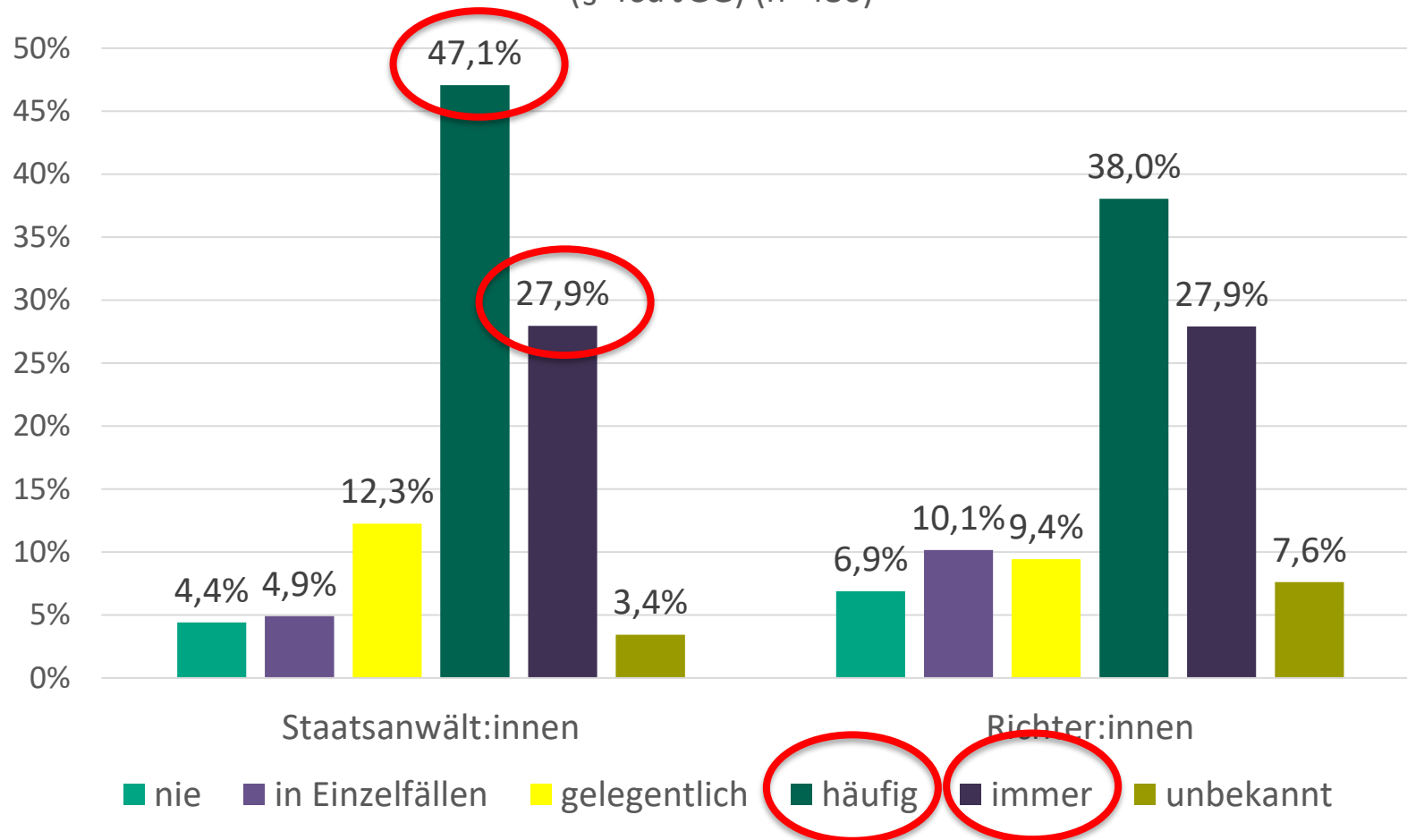
Kontakt Staatsanwaltschaft – JuhiS vor Anklageerhebung

Gab es im Jahr 2021 vor Erhebung der Anklage einen Kontakt zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe um Möglichkeiten der Diversion abzuklären? (n=205)



Anklage ohne Berichterstattung

Anklage ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe
(§ 46a JGG) (n=480)



Anklage vor Berichterstattung (§ 46a JGG)

- **„Abgesehen von Fällen des § 38 Abs. 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe (...) erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.“**
- **Über den Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG hinausgehende Regelung, falls es „dem Wohl des Jugendlichen dient“. Hier wird oft der Aspekt der Schnelligkeit als Argument genannt werden – ob dies immer trägt (und rechtsmittelfest ist) ist eine andere Frage.**

Bewertung der Berichte der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Stellenwert der Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven der Jugendlichen

	JGBaro 2013/2014		JGBaro 2021/2022	
	Staatsanwält:innen (n=203)	Rich-ter:innen (n=260)	Staatsanwält:innen (n=204)	Rich-ter:innen (n=274)
völlig unbedeutend	0,5%	0	1%	0%
eher unbedeutend	3%	2,3%	8%	5%
eher bedeutend	45,8%	33,5%	52%	41%
sehr bedeutend	50,7%	64,2%	39%	54%

Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe in Schulnoten

	2013/2014	2019	2021 (bereits 2019 tätig)	2021
Staatsanwält:innen	2,21	2,01	1,92	2,02
Richter:innen	1,94	1,91	1,88	2,24

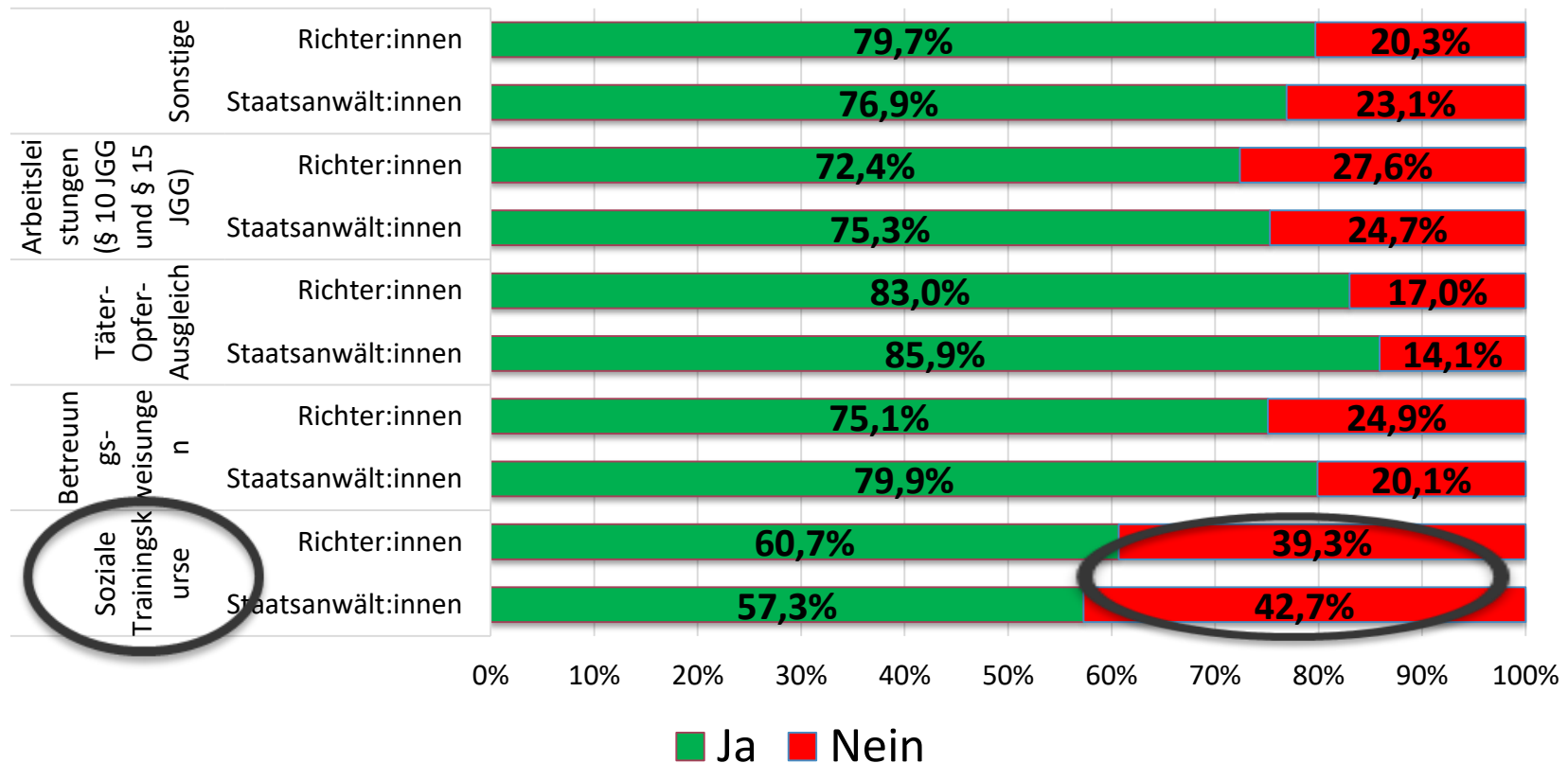
Ambulante sozialpädagogische Angebote

Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle beantragten bzw. angeordneten ambulante Maßnahmen

		Jugendgerichtsbarometer 2014 (Staatsanwälte: n=149, Richter: n=207)	Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 (Staatsanwälte: n = 181, Richter: n = 237)
Soziale Trainingskurse	StA	12,79	15,83
	Ri	11,63	15,28
Betreuungsweisungen	StA	8,11	10,71
	Ri	8,47	12,19
Täter-Opfer-Ausgleich	StA	8,4	9,61
	Ri	5,04	6,18
Arbeitsleistungen (§10 JGG und §15 JGG)	StA	53,57	49,2
	Ri	53,4	46,71
Schadenswieder- gutmachung (§ 15 JGG)	StA	9,25	9,32
	Ri	8,32	9,22
Sonstige	StA	5,81	12,6
	Ri	11,84	18,09

Zufriedenheit mit der ambulanten Angebotsstruktur

Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend?



Befolgung ambulanter Maßnahmen

Wie häufig werden die von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen in etwa befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind (z.B. Anhörungstermin)?

		weniger als 50% der Fälle	50-69% der Fälle	70-90% der Fälle	mehr als 90% der Fälle
Soziale Trainingskurse (n=231)	Prozent	5,6%	26,4%	50,6%	17,3%
Betreuungsweisung (n=214)	Prozent	8,4%	19,2%	45,8%	26,6%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=203)	Prozent	8,4%	22,2%	43,8%	25,6%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=237)	Prozent	6,8%	42,2%	43,9%	7,2%
Sonstige (n=182)	Prozent	8,8%	29,1%	46,2%	15,9%

Ungehorsamsarrest aufgrund Nichterfüllung von ambulanten Maßnahmen

Wie häufig kommt es in Fällen der Nichterfüllung einer von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahme zur Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes?

		0-29% der Fälle	30-49% der Fälle	50-69% der Fälle	70-90% der Fälle	mehr als 90% der Fälle
Soziale Trainingskurse (n=227)	Prozent	67,8%	10,1%	6,2%	7,5%	8,4%
Betreuungsweisung (n=213)	Prozent	72,8%	8,0%	4,2%	7,5%	7,5%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=206)	Prozent	77,7%	4,9%	4,4%	5,3%	7,8%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=233)	Prozent	50,2%	21,0%	8,2%	9,4%	11,2%
Sonstige (n=182)	Prozent	63,7%	12,6%	9,3%	6,0%	8,2%

Nutzung von Untersuchungshaft- vermeidung/-verkürzung

Wie häufig werden bei von Ihnen bearbeiteten Fällen Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung genutzt?

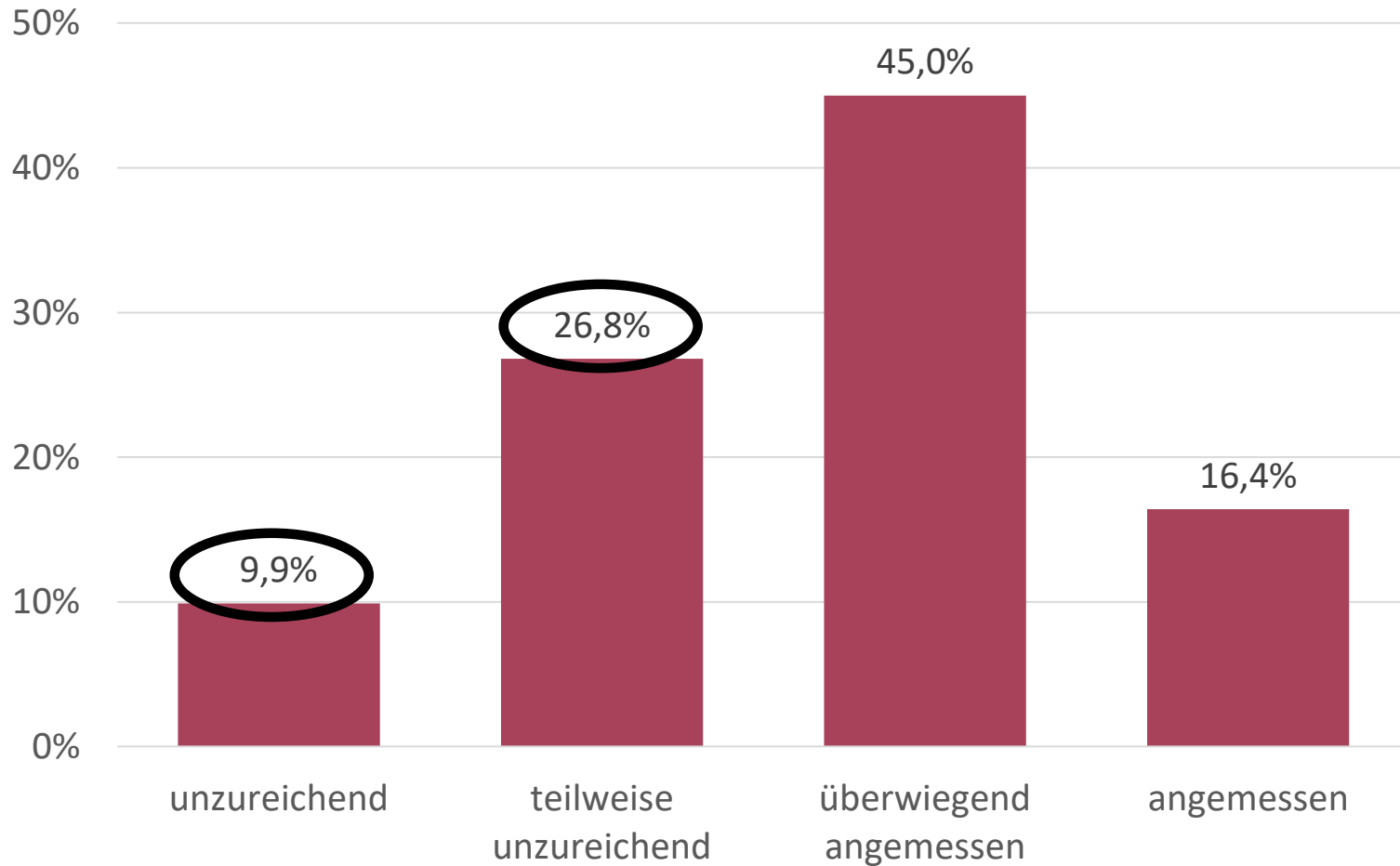
	Häufigkeit	Gültige Prozent
nicht relevant, da es praktisch keine Fälle gibt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird	132	31,0
nie	53	12,4
selten	180	42,3
regelmäßig	61	14,3

Bedingungen für häufigere Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung/verkürzung

Unter welchen Bedingungen würden Sie in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen von der Möglichkeit der Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung häufiger Gebrauch machen?

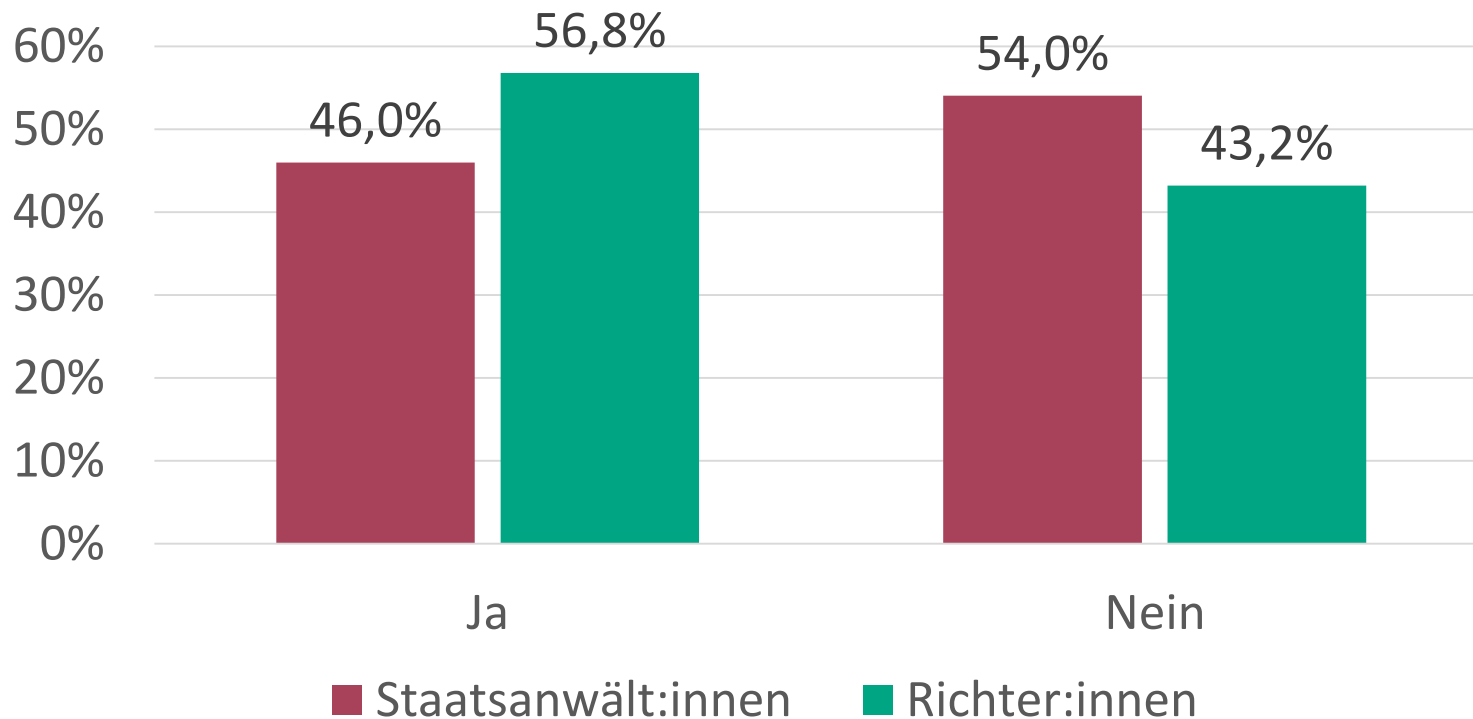
	Häufigkeit	Gültige Prozente
wenn mehr Plätze zur Verfügung stünden	166	79,4
Sonstige	43	20,6
Gesamt	209	100,0

Bewertung der örtlichen Angebotsstruktur



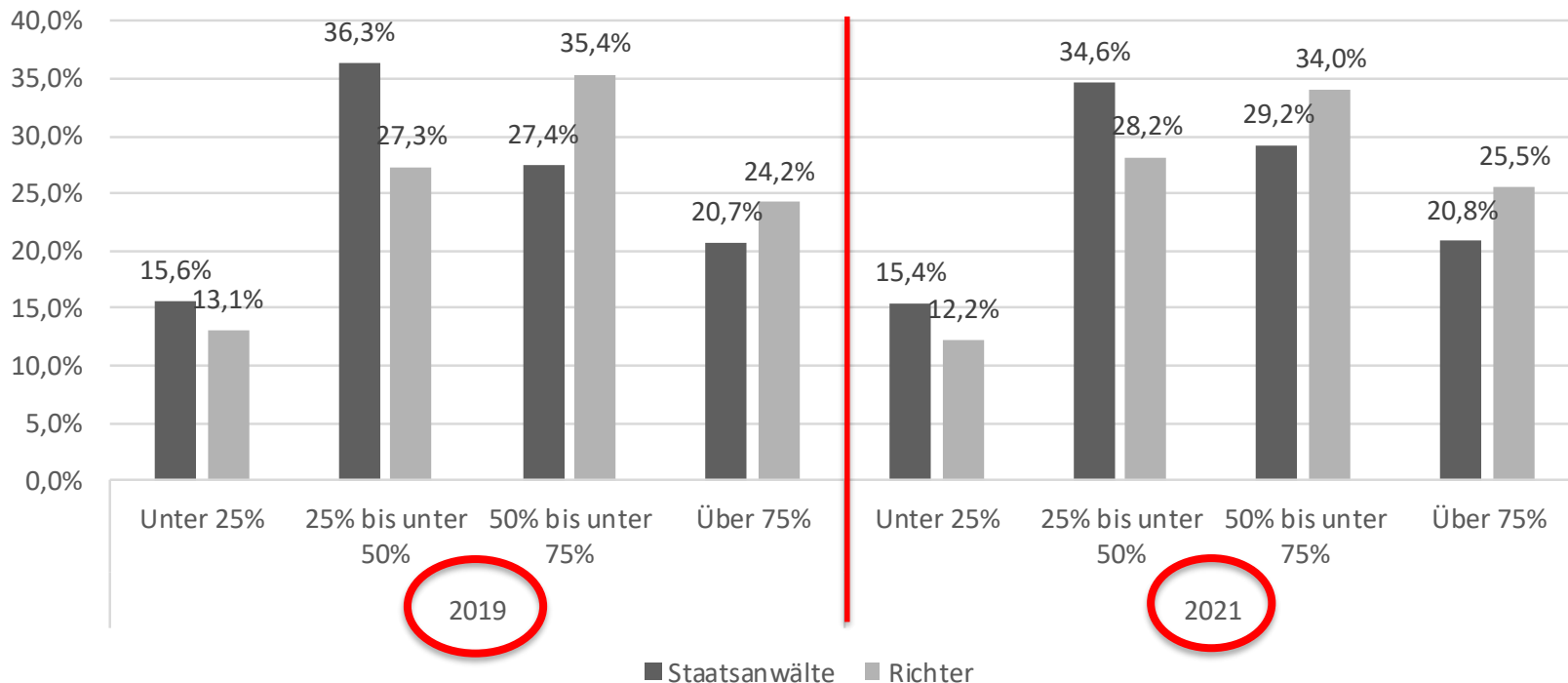
Eigene Anschauung von Jugendhilfeangeboten

Hatten Sie Gelegenheit, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch Besuche (o.ä.) aus eigener Anschauung kennenzulernen? (n=417)



Anwesenheit von Eltern in der Hauptverhandlung

Bei wie vielen der Hauptverhandlungen in Jugendsachen gegen zu diesem Zeitpunkt minderjährige Beschuldigte, an denen Sie mitgewirkt haben, war ein Elternteil des/der Minderjährigen anwesend?



Verteidigung und Zeitpunkt

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war die Jugendlichen/Heranwachsenden verteidigt?

		in der Hauptverhandlung		bereits im Vorverfahren im Verfahren der Anklage		in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren	
		Sta	Ri	Sta	Ri	Sta	Ri
2019	weniger als 10%	4,4%	6,2%	29,3%	24,3%	77,5%	77,4%
	10% bis weniger als 25%	37,8%	24,1%	45,1%	35,7%	17,8%	13,9%
	25% bis weniger als 50%	38,5%	33,3%	21,1%	15,7%	3,9%	2,9%
	50% bis weniger als 75%	13,3%	12,3%	3,0%	8,1%	0,8%	1,5%
	75% bis weniger als 90%	1,5%	3,1%	0,8%	3,8%	0,0%	1,5%
	mindestens 90%	4,4%	21,0%	0,8%	12,4%	0,0%	2,9%
2021	weniger als 10%	1,7%	4,6%	12,9%	14,3%	63,7%	68,7%
	10% bis weniger als 25%	23,3%	16,0%	40,6%	34,1%	29,3%	18,6%
	25% bis weniger als 50%	34,3%	34,5%	32,9%	21,5%	6,4%	5,0%
	50% bis weniger als 75%	31,4%	16,8%	10,6%	10,3%	0,6%	2,5%
	75% bis weniger als 90%	4,7%	5,0%	2,4%	5,4%	0,0%	2,5%
	mindestens 90%	4,7%	23,1%	0,6%	14,3%	0,0%	3,1%

Quelle: Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

Anteil an Beiordnungen bei Verteidigungen

Bei wie vielen Verteidigungen des:der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelte es sich um Beiordnungen?

		Staatsanwälte	Richter
2019	weniger als 10%	14,1%	15,5%
	10% bis weniger als 25%	34,1%	18,5%
	25% bis weniger als 50%	20,0%	17,0%
	50% bis weniger als 75%	20,0%	17,5%
	75% bis weniger als 90%	8,9%	17,0%
	mindestens 90%	3,0%	14,5%
2021	weniger als 10%	6,3%	16,7%
	10% bis weniger als 25%	16,1%	12,5%
	25% bis weniger als 50%	27,6%	13,3%
	50% bis weniger als 75%	21,8%	22,9%
	75% bis weniger als 90%	21,3%	16,7%
	mindestens 90%	6,9%	17,9%

Kritische Bewertungen der Notwendigen Verteidigung in den offenen Fragen I

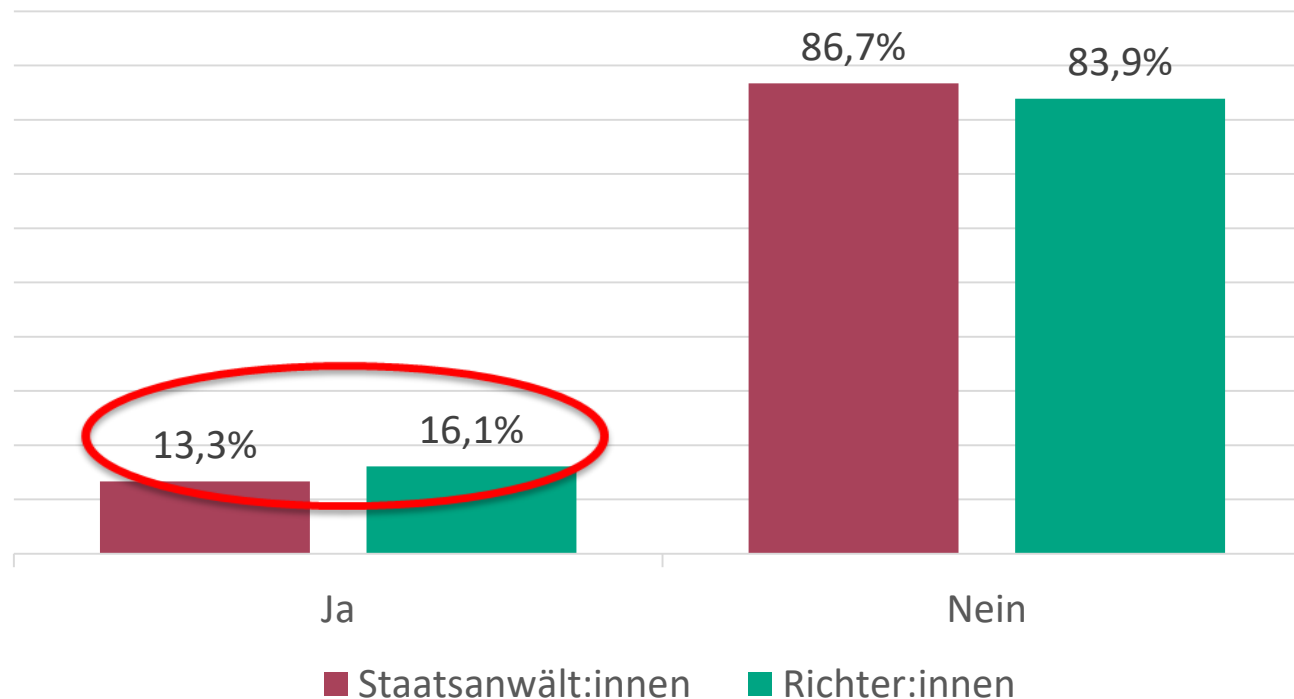
- **Verlängerung der Verfahren entgegen dem Beschleunigungsgebot**
- **Belastungen des Verhältnisses von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen zu Rechtsanwält:innen**
- **Beispiele**
 - „Zuführverhandlungen weniger ergiebig, insbesondere im Hinblick auf positive Auswirkungen für den zugeführten Jugendlichen oder Heranwachsenden (z.B. Verschonung, Prüfung des dringenden Tatverdachts unter Berücksichtigung der Beschuldigtenperspektive), weil nun immer Verteidiger anwesend sein muss, der immer (!!) zum Schweigen rät“

Kritische Bewertungen der Notwendigen Verteidigung in den offenen Fragen II

- **Weitere Beispiele:**
 - „Teils unnötige Verfahrensverzögerungen, Defizite in der Sachaufklärung, Entstehung unnötiger, erheblicher Kosten und Komplikationen durch Beiordnung von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren.“
 - „Sehr viel mehr Verfahren können nicht mehr zügig abgeschlossen werden, ohne dass dem eine tatsächlich verbesserte Situation des Jugendlichen gegenüber steht. Evtl. wäre im Jugendverfahren eine Personenbezogene Beiordnung des Verteidigers möglich, so dass nicht mehr jedes Einzelverfahren die bürokratischen Schritte zur gerichtlichen Beiordnung durchlaufen muss (denn ein Beiordnungsgrund besteht insbesondere bei Serienfällen - und nein, es ist ein sehr praxisferner Vorschlag, abzuwarten, alles zu verbinden und dann erst beiordnen zu lassen! Denn häufig wird gerade und nur durch die ersten Anklagen das serienmäßige in-Erscheinungtreten unterbrochen). Gegenwärtig ist man dafür auf ein konstruktives Verfahrensmanagement des Verteidigers angewiesen, was zwar oft gelingt, aber davon sollte die Qualität des Verfahrens nicht abhängig sein.“

Neubeginn Hauptverhandlung (§ 51a JGG)

Ist es in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen bereits vorgekommen, dass eine Hauptverhandlung nach § 51a JGG neu begonnen werden musste, da sich erst während der Hauptverhandlung ein Fall von notwendiger Verteidigung ergeben hat? (n=409)



Herausforderungen und Ausblick

Herausforderungen und Ausblick I

- **Spezialisierungs- und kooperationserschwerende Strukturen (nicht nur) in der Justiz nehmen eher zu, gleichzeitig ist mehr Kooperation erforderlich**
- **Gesetzliche Schnittstellen Staatsanwaltschaft/JuHiS/ Polizei im Vorverfahren vielfach noch nicht etabliert – erhebliche Potenziale für Diversion**
- **Ambulante Angebotsstruktur nicht ausreichend – Verbesserte Passungsverhältnisse und Reduzierung der Ungehorsamsarreste wünschenswert**
- **Neuregelungen zur notwendigen Verteidigung scheint für die Praxis schwierig – insbesondere hier ist eine genaue Evaluation der unmittelbaren und mittelbaren Folgen erforderlich.**

- **Die seit 2022 im § 37 JGG geforderten Kenntnisse in Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie sind eine wichtige Voraussetzung für ein fachlich qualifiziertes Jugendstrafverfahren.**
- **Die JGG-Reform hat ihr eigentliches Potential in der Praxis noch nicht entfaltet. Es gilt die Änderungen in Sinne der Intention der Stärkung der Verfahrensrechte Jugendlicher mit Leben zu füllen!**

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit !

www.dji.de

www.dji.de/FGJ3

www.dji.de/jugendkriminalitaet

holthusen@dji.de